Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Nidwalden
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-33702

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1931.

VII. Kanton Nidwalden.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Reglement für die Maturitätsprüfungen in Nidwalden. (Vom 29. Juli 1931.)

I. Die kantonale Maturitätsbehörde.

Art. 1. Die kantonale Maturitätskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und zwei Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren vom Erziehungsrate gewählt. Ferner gehören der Maturitätskommission an der Rektor und ein von den Provinzobern zu bezeichnender Professor des Kollegiums St. Fidelis.

Art. 2. Die Maturitätskommission überwacht die Ausführung des Reglementes und übt die besondern ihr darin übertragenen Befugnisse aus.

Art. 3. Als Examinator fungiert für jedes einzelne Fach ausschließlich derjenige Professor der Lehranstalt, welcher den einschlägigen Fachunterricht in der letzten Klasse erteilt hat.

Art. 4. Bei Zensurierung des Prüfungsergebnisses ist neben den Mitgliedern der Maturitätskommission auch der Examinator stimmberechtigt, jedoch nur für jenes Fach, in welchem er selbst geprüft hat.

Art. 5. Die Maturitätskommission überträgt einem ihrer Mitglieder die Führung des Protokolls, das die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen und die wichtigsten Entscheide der Kommission enthalten soll.

Die Kandidaten- und Notenverzeichnisse sind dem Protokoll als Beilagen anzufügen.

II. Zeitpunkt der Prüfung, Anmeldung und Zulassungsbedingungen.

Art. 6. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Präsidenten der Maturitätskommission im Einverständnis mit dem Rektor des Kollegiums St. Fidelis festgesetzt. Die Prüfung findet auf dem Rathause in Stans statt, und zwar ordentlicherweise vor dem Jahresschluß des Kollegiums.

Art. 7. Die Kandidaten haben ihre Anmeldung schriftlich spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung dem Rektor einzureichen, welcher dieselbe an das Präsidium weiterleitet.

Die Anmeldung soll eine Erklärung darüber enthalten, nach welchem Maturitätstypus (Art. 12) die Prüfung bestanden werden will.

Ferner muß die Anmeldung enthalten: Die Angabe von Heimat und Wohnort, des Alters, des bisherigen Studienganges und des gewählten Berufes.

Art. 8. Auf Grund dieser Schriften entscheidet die Maturitätskommission, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei.

Zur Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche:

a) regelmäßige Schüler der obersten Klasse des Kollegiums St. Fidelis waren und diese Schule wenigstens während eines ganzen Jahres besucht haben;
b) rechtzeitig die vorgenannten Anmeldungsschriften abgegeben und
c) das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Ob in einem Einzelfall eine Ausnahme zu gestatten sei, untersteht der Beurteilung der Maturitätskommission.

Art. 9. Zugleich mit der Anmeldung hat der Kandidat beim Rektorate zuhanden des Staates eine Zulassungs- und Prüfungsgebühr von Fr. 30.— zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird für eine eventuelle Nachprüfung entrichtet (Art. 28). Weniger bemittelten Kandidaten kann die Maturitätskommission diese Taxe ganz oder teilweise erlassen.

Art. 10. Die Mitglieder des Regierungs- und Erziehungsrates, sowie die Obern und Professoren des Kollegiums haben zu den Prüfungen freien Zutritt. Für anderweitige Besuche ist die Genehmigung des Präsidenten erforderlich.

III. Die Prüfung.

Art. 11. Die Maturitätsprüfung hat zu ermitteln, ob der Kandidat über jene geistige Reife und allgemeine Bildung verfüge, welche nötig ist, um mit Erfolg dem Fachstudium an einer Hochschule obliegen zu können.

Die Anforderungen für die einzelnen Fächer sind in dem Maturitätsprogramm enthalten, welches diesem Reglemente als Anhang beigegeben ist.

Es ist aber mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen.

Art. 12. Die Prüfung wird nach Typus A, ausnahmsweise auch nach Typus B abgenommen.

Art. 13. Der Maturitätstypus A umfaßt folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. Latein;
3. Griechisch;
4. zweite Landessprache;
5. Philosophie;
6. Geschichte;
7. Geographie;
8. Mathematik;
9. Physik;
10. Chemie;
11. Naturgeschichte;
12. Zeichnen.

In den Fächern 1, 2, 3, 4 und 8 wird schriftlich und mündlich geprüft. In den andern Fächern findet keine Prüfung statt (Art. 24, Alinea 4).

Art. 14. Beim Maturitätstypus B tritt als einzige Abweichung gegenüber Typus A an Stelle von Griechisch die dritte Landessprache oder Englisch.

Art. 15. Dem Kandidaten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch und Italienisch als Muttersprache, zweite und dritte Landessprache frei.

Art. 16. Für die Fächer, in welchen eine Prüfung stattfindet, ist im wesentlichen das Unterrichtspensum der zwei obersten Klassen zu berücksichtigen.

Art. 17. Bei der schriftlichen Prüfung werden folgende Arbeiten verlangt:

1. in der Muttersprache ein Aufsatz;
2. in der lateinischen Sprache eine Übersetzung aus der Muttersprache ins Lateinische oder die Übertragung eines Originaltextes aus dem Lateinischen in die Muttersprache, in beiden Fällen ohne Hilfe eines Wörterbuches;
3. in der griechischen Sprache (Typus A) die Übersetzung eines Originaltextes in die Muttersprache ohne Benützung eines Wörterbuches;
4. in der Ersatzsprache für Griechisch (Typus B) wie unter Ziffer 5;
5. in der zweiten Landessprache eine Übersetzung aus der Muttersprache in die betreffende Fremdsprache;
6. in der Mathematik die Lösung einiger Aufgaben.

Art. 18. Für die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren, mit ihrer Unterschrift versehen, zur Auswahl eine Anzahl Themata dem Präsidenten überreicht. Für die Muttersprache sollen es etwa fünf, für die Übersetzung aus einer Fremdsprache in die Muttersprache zwei oder drei Themata sein.

Der Präsident wählt aus den Vorschlägen aus, jedoch so, daß für die Prüfung in der Muttersprache dem Kandidaten noch wenigstens drei Themata verschiedenen Charakters zur Auswahl vorgelegt werden können. Unmittelbar vor der Prüfung übergibt der Präsident die gewählten Themata dem zuständigen Examinator.

Art. 19. Für die schriftliche Prüfung in der Muttersprache und Mathematik werden höchstens je vier Stunden, für die übrigen Fächer höchstens je drei Stunden Zeit eingeräumt.

Am gleichen Tage dürfen höchstens zwei schriftliche Prüfungen abgelegt werden.

Art. 20. Die Examinanden sind während dieser schriftlichen Aufgaben ununterbrochen nach Anordnung des Präsidenten von Mitgliedern der Prüfungskommission oder des Professorenkollegiums der Anstalt zu überwachen.

Art. 21. Bei diesen Prüfungen dürfen keine andern Hilfsmittel als die Logarithmen-Tafel, die den Kandidaten von der Prüfungskommission überreicht wird, benützt werden.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, beziehungsweise mit Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung des Maturitätszeugnisses bestraft.

Die Kandidaten sind vor der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Art. 22. Nach Ablauf der anberaumten Zeit sind die Arbeiten sogleich abzunehmen zuhanden des zuständigen Examinators, von welchem sie geprüft und zensuriert dem Präsidenten übergeben werden.

Art. 23. Die mündliche Prüfung wird vom Fachlehrer geleitet und dauert für den Kandidaten in jedem Fache 7—10 Minuten.

Bei der mündlichen Prüfung werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten zur Einsichtnahme aufgelegt.

IV. Das Maturitätszeugnis.

Art. 24. Nach beendigter Prüfung versammelt sich die Maturitätskommission zur Feststellung des Prüfungsergebnisses und zieht für das betreffende Fach den Examinator bei.

Die Leistungen der Kandidaten gelangen in alphabetischer Reihe zur Besprechung. Zuerst werden dieselben vom betreffenden Examinator begutachtet und eventuell von den Mitgliedern der Maturitätskommission diskutiert. Dann folgt die endgültige Notenerteilung, wobei neben den Mitgliedern der Maturitätskommission auch der Fachexaminator Stimme hat.

Es wird zuerst aus der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote das arithmetische Mittel festgestellt. Die Maturitätsnote ergibt sich sodann aus dem arithmetischen Mittel dieser Gesamtprüfungsnote und der durchschnittlichen Schulzeugnisnote der beiden letzten Unterrichtsjahre.

Für die in Art. 13 unter Ziffern 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12 aufgezählten Fächer gilt als Maturitätsnote die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse der beiden letzten Jahre, in welchen im betreffenden Fach unterrichtet wurde. Der Abschluß in diesen Fächern darf jedoch nicht länger als zwei Jahre, in Geographie nicht länger als ein Jahr, vor dem Abschluß der gesamten Schulzeit zurückliegen. In der Geschichte muß der Unterricht bis zum Ende der gesamten Schulzeit durchgeführt worden sein.

Art. 25. Die Noten für jedes Fach sind in ganzen Zahlen auszudrücken und so zu bewerten, daß 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet.

Art. 26. Das Maturitätszeugnis darf nur erteilt werden, wenn die Summe sämtlicher Maturitätsnoten mindestens 44 beträgt. Die Erteilung des Maturitätszeugnisses ist auch ausgeschlossen, wenn, von der Note im Zeichnen abgesehen, entweder eine Note 1, oder zwei Noten 2, oder eine Note 2 und zwei Noten 3, oder mehr als drei Noten 3 vorkommen.

Art. 27. Das Maturitätszeugnis soll enthalten:

1. die Überschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
2. den Namen der Lehranstalt;
3. den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
4. die Angabe der Zeit, während deren er als regelmäßiger Schüler die Lehranstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
5. die Benennung des Typus, nach welchem die Maturitätsprüfung bestanden worden ist;
6. die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer;
7. die Unterschrift des Erziehungsrates und des Rektors der Lehranstalt.

Art. 28. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann erst zu der nächstfolgenden Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, erlassen. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der frühern Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses zugezogen, insofern die zweite Prüfung spätestens zwei Jahre nach der ersten stattfindet.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine amtlichen besondern Ausweise erteilt, wohl aber kann der Rektor dem betreffenden Kandidaten die einzelnen Fachzensuren mitteilen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

Art. 29. Die Mitglieder der Maturitätskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 10.— nebst dem Weggeld.

Art. 30. Allfällige Abänderungen dieses Reglementes geschehen laut Beschluß des Landrates vom 23. März 1907 auf Begutachtung der Maturitätskommission durch den Erziehungsrat.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes tritt das Maturitätsreglement vom 23. März 1907 außer Kraft.

Anhang zum Reglement für die Maturitätsprüfungen.

Maturitätsprogramm.

Muttersprache.

Verständnis des grammatikalischen Baues der Sprache. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Fähigkeit, einen Text in korrekter Aussprache und mit sinngemäßer Betonung zu lesen und seinen Inhalt richtig zu erfassen und wiederzugeben.

Genaue Kenntnis einiger Hauptwerke aus verschiedenen Perioden der Literatur und des Zusammenhangs des Dichterwerkes mit der Persönlichkeit des Dichters und mit seiner Zeit.

Fähigkeit, ein dem Bildungsstand eines Maturanden angemessenes Thema in einem sauber ausgeführten Aufsatz grammatisch, logisch und stilistisch richtig zu behandeln.

Latein.

Beherrschung der Formenlehre und der Syntax, sicherer Besitz eines angemessenen Wortschatzes.

Schriftlich: Übersetzung einer deutschen Aufgabe ins Lateinische, oder Übertragung eines Originaltextes aus dem Lateinischen in die Muttersprache ohne Hilfe eines Wörterbuches.

Mündlich: Übersetzung einer Stelle aus einem lateinischen Autor, wobei der Examinator auch Texte wählen soll, die in der Schule nicht übersetzt worden sind. Der Text soll nicht nur nach der formalen Seite bemeistert, sondern auch inhaltlich erfaßt werden.

Griechisch.

Beherrschung der Formenlehre und der hauptsächlichen Regeln der Syntax, Besitz eines angemessenen Wortschatzes.

Schriftlich: Übersetzung eines Originaltextes aus einem Schulschriftsteller ohne Benützung eines Wörterbuches.

Mündlich: Übersetzung einer Stelle aus einem griechischen Autor, wobei der Examinator auch Texte wählen soll, die in der Schule nicht gelesen worden sind. Der Text soll nicht nur nach der formalen Seite bemeistert, sondern auch inhaltlich voll erfaßt werden.

Zweite Landessprache.

Kenntnis der Grammatik, sichere Beherrschung der Hauptregeln des modernen Sprachgebrauches.

Angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck, richtige Aussprache auf Grund lautlicher Schulung.

Fähigkeit, einen vorgelegten Text sprachlich und inhaltlich zu erklären und korrekt in die Muttersprache zu übertragen.

In der schriftlichen Prüfung ist ein freies Aufsatzthema in der Fremdsprache zu behandeln oder ein muttersprachlicher Text in die Fremdsprache zu übertragen.

Genaue Kenntnis von wenigstens drei literarisch wertvollen Werken aus drei verschiedenen Perioden der Literatur und ihrer Beziehungen zum Dichter und seiner Zeit.

Die mündliche Prüfung wird in der Fremdsprache abgenommen.

Dritte Landessprache oder Englisch für Typus B.

Die Anforderungen sind die gleichen wie für die zweite Landessprache.

Philosophie.

Die wichtigsten Fragen der Logik und Kritik. Die Hauptprobleme der Ontologie, Kosmologie, Psychologie und Theodizee. Allgemeine und besondere Moralphilosophie mit Einschluß der Rechts- und Staatslehre. Die wichtigsten philosophischen Systeme aus alter und neuer Zeit.

Geschichte.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Weltgeschichte und klarer Überblick über wichtige historische Zusammenhänge. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit den weltgeschichtlichen Vorgängen unter besonderer Berücksichtigung der staatsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung seit 1798.

Geographie.

Länderkunde und Wirtschaftsgeographie Europas mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und ihrer Nachbarländer. Behandlung der wirtschaftlich wichtigsten Gebiete der fremden Erdteile. Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geogra-

phie, sowie der Geologie mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

Mathematik.

Arithmetik, Algebra und Analysis. Begriff der rationalen und der irrationalen Zahl. Algebraische Operationen. Logarithmen. Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten; rechnerische und graphische Auflösung. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Funktionale Abhängigkeit und graphische Darstellung von Funktionen.

Geometrie: Elementare geometrische Formen. Lagebeziehungen und Konstruktionen in der Ebene und im Raum. Kongruenz, Ähnlichkeit und Symmetrien. Übung in einer einfachen Darstellungsmethode. Flächen- und Volumenberechnung.

Trigonometrie: Das rechtwinklige Dreieck. Sinus- und Cosinussatz beim schiefwinkligen Dreieck; zugehörige Bestimmungsaufgaben. Die trigonometrischen Funktionen beliebiger Winkel und ihre Additionstheoreme.

Analytische Geometrie: Punkt, Gerade und Kreis im rechtwinkligen Koordinatensystem. Die Kegelschnitte in ihren einfachsten Gleichungsformen und ihre Haupteigenschaften.

Physik.

Mechanische Grundbegriffe. Gleichgewicht der starren Körper.

Wellenlehre. Erzeugung und Fortpflanzung des Schalles. Akkustische Grundbegriffe der Musik.

Thermometrie. Thermische Ausdehnung. Kalorimetrie. Elemente der mechanischen Wärmelehre. Aggregatsänderungen. Ausbreitung der Wärme.

Optik: die geradlinige Ausbreitung, Reflexion und Brechung des Lichtes. Photometrie. Dispersion. Optische Instrumente. Spektralanalyse.

Magnetismus. Elektrostatik. Der elektrische Strom. Leitfähigkeit der festen Körper, Flüssigkeiten und Gase. Praktische Maßsysteme. Stromenergie und Wärme. Wirkungen außerhalb des Stromkreises. Induktion.

Chemie.

Grundlagen der Chemie: Die stöchiometrischen Gesetze; die Atom- und Molekulartheorie und die Valenzlehre. Der Jonenbegriff. Chemische Gleichungen. Energetische Begleiterscheinungen chemischer Vorgänge.

Die wichtigsten Stoffe und Vorgänge aus der anorganischen Chemie. Die wichtigsten Begriffe der organischen Chemie.

Elemente der Krystallographie und der Mineralogie, soweit sie mit der Chemie in Verbindung stehen.

Naturgeschichte.

Botanik: Grundzüge des Baues und des Lebens der höhern Pflanzen. Ausgewählte Beispiele von Kryptogamen. Kenntnis einer Anzahl typischer Vertreter der verschiedenen Familien unter Berücksichtigung der verbreitetsten einheimischen Kulturpflanzen. Grundzüge des natürlichen Systems. Einige Übung im Pflanzenbestimmen. Einsicht in die Wechselbeziehungen zwischen Bau und Lebensbedingungen der Pflanzen.

Zoologie: Grundzüge des Baues und der Lebenserscheinungen der Tiere. Kenntnis einer Anzahl typischer Vertreter der verschiedenen Stämme mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Fauna. Einblick in die Systematik der Tierwelt. Die wichtigsten Tatsachen aus der Entwicklungsgeschichte und der Vererbungslehre. Abhängigkeit der Lebewesen von der Umwelt.

Anthropologie: Grundtatsachen vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers.

Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Skizzieren eines Gegenstandes nach der Natur.

VIII. Kanton Glarus.

1. Allgemeines.

1. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege. (Erlassen vom Landrat am 9. März 1931.)

2. Primarschule.

2. Organisation und Lehrplan der 8. Alltagsschulklasse. (Provisorisch erlassen vom Regierungsrat am 22. Januar 1931.)

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1931.